Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/8 4Ob165/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1994

Norm

UrhG §6
UrhG §21
UrhG §80

Rechtssatz

Bei Sammelwerken hat der ehemalige Herausgeber (Urheber) auch nach seinem Ausscheiden so lange das Nennungsrecht, als diese Auflagen von seinem Wirken als Herausgeber geprägt sind. Ein Recht des nunmehrigen Herausgebers der Sammlung auf Nennung der ehemaligen Herausgeber besteht nach dem Gesetz nicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 165/93
  Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 165/93
  Veröff: EvBl 1994/103 S 511

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076556

Dokumentnummer

JJR_19940308_OGH0002_0040OB00165_9300000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at